**BPV – Facharbeitskreis**

**Württemberg-Hohenzollern**

**am 18.04.2012, eingegangene Fragen**

Referent: Volker Bißmaier, 17. Familiensenat des OLG Stuttgart

Als Vertreter aus dem OLG Stuttgart konnte Herr RiOLG Stuttgart, Volker Bißmaier begrüßt werden. Herr Bißmaier stellt ein Skript zur Verfügung (Anlage 1) aus dem die Beantwortung der unterhaltsrechtlichen Fragen entnommen werden kann.

Wir bedanken uns bei dieser Gelegenheit bei Herrn Bißmaier ganz herzlich für die engagierte Beteiligung und für die umfangreiche Unterstützung unseres Facharbeitskreises.

**Frau Korge, Herr Andreas Reutter**

**1.) Fr. Beck, Fr. Kawetzki, Landratsamt Sigmaringen**

**Fiktives Einkommen**

Inwieweit ist einer barunterhaltsverpflichteten Mutter gegenüber 3 minderjährigen Kindern aus der ersten Ehe ein fiktives Einkommen zuzurechnen bei folgender Ausgangssituation: Die Mutter (Frau M.) hat wieder geheiratet und ein weiteres Kind bekommen. Der Ehemann ist selbständig. Frau M. arbeitet stundenweise im Betrieb des Ehemannes mit. Sie ist gelernte Krankenschwester. Das Kind aus der zweiten Ehe hat nun das 3. Lebensjahr erreicht. Frau M. weigert sich, in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten, um wenigstens im Rahmen einer Mangelfallberechnung (für den Mindestunterhalt aller Kinder wird es auch bei Vollbeschäftigung nicht reichen) Unterhalt für die Kinder aus der ersten Ehe zahlen zu können. Kann von Frau M. verlangt werden, dass sie in ihrem erlernten Beruf arbeitet? Kann Sie auf die günstigere Steuerklasse 3 verwiesen werden? Ist ggf. auf den Taschengeldanspruch gegenüber dem jetzigen Ehemann zu verweisen (sofern dieser über ausreichendes Einkommen verfügt). Wie werden die Erfolgsaussichten bei einem Antrag auf Festsetzung aufgrund fiktiven Einkommen eingeschätzt?

*Antwort: (Nr. 1 Skript Bißmaier)*

*Die SüdL: enthalten zu diesem Fall keine Aussage – aber § 1570 BGB! Dieser gilt zwar nicht für Kindesunterhalt sondern Ehegattenunterhalt.*

*Praxis: Anwalt würde MU geltend machen. Antrag dürfte zu einem Vergleich führen*

*§ 1570 BGB - Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes.*

*(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.*

*(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.*

*Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes aus der zweiten Ehe kann von der Mutter kein Unterhalt verlangt werden.*

*Anschließend ist die Mutter grundsätzlich barunterhaltspflichtig. Grundsätzlich kann von der Mutter Mindestunterhalt verlangt werden. VKH Bewilligung dürfte sicher sein. Das Risiko liegt in den Kosten des gegnerischen Anwalts.*

*Die Mutter kann sich auf die Kinderbetreuung in der zweiten Ehe berufen, dies ist die verfassungsrechtliche Rollenverteilung in der Ehe – unabhängig davon haben die Kinder unterhaltsrechtlich gleichrangige Ansprüche. Frage ist die Leistungsfähigkeit aus der Erwerbstätigkeit im Betrieb des Ehemannes. Angenommen die Mutter erzielt ein Einkommen von 400,00 EUR, abzüglich 5 % berufsbedingte Aufwendungen (kein Mindestbetrag im Selbstbehalt, wegen Mangelfall), verbleiben 380,00 EUR. Ihr Selbstbehalt ist in der Ehe durch das Einkommen des Ehemannes gedeckt (Synergieeffekte) und nicht mehr in Abzug zu bringen. Voraussetzung ist jedoch die Leistungsfähigkeit des Ehemannes – dabei müsste der angemessene Selbstbehalt beider Ehegatten gegeben sein. Halbteilungsgrundsatz wäre zu beachten, wenn ausgehend vom Einkommen des Ehemannes. Halbteilungsgrundsatz wäre zu beachten, wenn ausgehend vom Einkommen des Ehemannes.*

*Die von der Mutter verdienten 380,00 EUR sind im Verhältnis der Ansprüche der drei Kinder in vollem Umfang zu verteilen.*

*Die unterhaltspflichtige Mutter kann nicht auf ihren erlernten Beruf verwiesen werden.*

*Frage ist nicht die Steuerklasse (der selbständige Ehemann ist keiner Steuerklasse zugeordnet), sondern vielmehr die Verteilung des Splittingvorteils der Ehegatten, vergl. § 270 AO.*

*§ 270 AO - Allgemeiner Aufteilungsmaßstab.*

*Die rückständige Steuer ist nach dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei Einzelveranlagung nach Maßgabe des § 26a des Einkommensteuergesetzes und der §§ 271 bis 276 ergeben würden. Dabei sind die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen maßgebend, die der Steuerfestsetzung bei der Zusammenveranlagung zugrunde gelegt worden sind, soweit nicht die Anwendung der Vorschriften über die Einzelveranlagung zu Abweichungen führt.*

*Elterngeld ist im Mangelfall in vollem Umfang einzusetzen. Im Mangelfall gibt es keinen geschützten Sockelbetrag von 300,00 EUR.*

**Schadensersatzforderung gegenüber einem minderjährigen Kind/Amtshaftung**

In einem Beistandschaftsfall wurde von unserem Amtsgericht nach Prüfung der Erfolgsaussicht im VKH-Verfahren durch das OLG dem Antrag des unterhaltsverpflichteten Vaters (schwerbehinderter Rentner) auf eine Abänderung einer Unterhaltsurkunde auf monatlich 100,00 Euro (bisher 334,00 Euro)rückwirkend ab dem 01.03.2011 stattgegeben. Bis zur Entscheidung des OLG im November 2011 war der Beistand der Auffassung, dass der Vater mit dem Abänderungsbegehren nicht durchkommt (u.a. aufgrund von günstiger Miete bei den Eltern), sodass weiterhin aus der Rente des Vaters gepfändet wurde. Der Anwalt des Vaters verlangt nun vom Kind die Rückerstattung der den Betrag von 100,00 Euro übersteigenden Pfändungsbeträge für die Zeit ab 01.03.2011 sowie die Übernahme der Anwaltskosten.

Der Beistand macht für das Kind Entreicherung geltend (§ 812 BGB). Der Anwalt droht mit Klage auf Geltendmachung von Schadensersatz gegen das Kind.

Haben/hatten die anderen Jugendämter ähnliche Fälle und ggf. mit welchem Ergebnis? Wurde in solchen Fällen ggf. das Jugendamt auf Amtshaftung verklagt?

*Antwort:*

*Schadensersatzanspruch richtet sich gegen das Kind und nicht gegen den Beistand (keine Amtshaftung). Mit laufendem Unterhalt darf nicht verrechnet werden - allenfalls mit Rückständen. Kann vom Kind überhaupt der Unterhalt zurück verlangt werden, bei der rückwirkenden Abänderung? Ja, sobald der Abänderungsantrag rechtshängig ist   
(§ 241 FamFG), kann sich das Kind nicht mehr auf Entreicherung berufen.*

*Das Kind muss jedoch im Verzug sein. Dies muss in diesem Fall unterstellt werden.*

*§ 241 FamFG - Verschärfte Haftung.*

*Die Rechtshängigkeit eines auf Herabsetzung gerichteten Abänderungsantrags steht bei der Anwendung des § 818 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Rechtshängigkeit einer Klage auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gleich.*

*Wichtig: dokumentierte Absprachen und Informationen mit der Mutter.*

**Umgangskosten im Mangelfall: Schadensersatzforderung gegenüber einem minderjährigen Kind/Amtshaftung**

Können im Mangelfall Umgangskosten geltend gemacht werden, auch wenn die Entfernung von der unterhaltsverpflichteten Mutter zu den Kindern unter 10 km einfache Wegstrecke beträgt und die Mutter diese Distanz durch ihren Wegzug selbst geschaffen hat? Inwiefern müssten auch Übernachtungs-, Verpflegungskosten oder ähnliches berücksichtigt werden?

*Antwort (siehe Nr. 6 Skript Bißmaier*

*Umgangskosten sind auch im Mangelfall zu berücksichtigen.*

*Umgangskosten sind nur die konkret nachgewiesenen Fahrtkosten - nicht aber Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes.*

*Im vorliegenden Fall werden sich keine Umgangskosten ergeben, weil die Entfernung bei nur 10 km liegt.*

**2.) Fr. Stehle, Zollernalbkreis**

**Neues Vormundschaftsrecht**

1. Welche Erfahrungen gibt es zum neuen Vormundschaftsrecht? Wie kommen beispielsweise die Hausbesuche bei den Kindern und Pflegeeltern an? Wann werden Ausnahmen gemacht?
2. Wie kann man als Vormund seiner Rolle gerecht werden, wenn z.B. eine 15-Jährige vom Heim zum leiblichen Vater zurück wollte. Was muss man unbedingt dabei beachten?

*Antwort:*

*Die Besuche des Vormunds oder Pflegers werden nach den ersten Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen aus den Jugendämtern überwiegend positiv angenommen. Wichtig ist, dass insbesondere den Pflegeeltern die unterschiedlichen Rollen der verschiedenen Fachdienste (Sozialer Dienst, Pflegekinderdient, Vormundschaft/Pflegschaft) des Jugendamts erläutert werden.*

*Ausnahmen von den monatlichen besuchskontakten müssen im Einzelfall zwischen dem Vormund/Pfleger und dem zuständigen Rechtspfleger abgesprochen werden. Zu den Ausnahmen kann es keine Empfehlungen geben. Ist immer der Einzelfall ausschlaggebend.*

*Im vorliegenden Fall wird es kaum möglich sein, gegen den Willen der Jugendlichen eine anderweitige Unterbringung durchzusetzen. Wichtig ist der regelmäßige Kontakt zur Jugendlichen und die Einbindung des Familiengerichts durch entsprechende Berichte..*

*Im Bedarfsfall auch Bericht an das zuständige FamFG mit der Bitte um Weisung*

**Urkundsrecht**

1. Das UVG soll „entrümpelt“ werden. So besagt Artikel 3 des Änderungsgesetzes, dass § 59 SGB VIII dahingehend ergänzt wird, dass Beurkundungen auch gemacht werden können für die Zeit nach einem gesetzlichen Übergang der Unterhaltsansprüche auf einen Rechtsnachfolger.  
   Was muss bei den Urkunden geändert bzw. beachtet werden? Gibt es schon Muster?

*Antwort:*

*Nach Auffassung von Herrn Knittel ist der Gesetzestext so zu verstehen, dass nur* ***bereits übergegangene*** *Unterhaltsansprüche beurkundet werden dürfen. Die künftige Beurkundungsbefugnis umfasst nicht die künftig fällig werdenden „überzugehenden“ Unterhaltsansprüche.*

*Eine mögliche Urkunde (erstellt in Absprache mit Herrn Knittel) ist als Anlage 2 beigefügt.*

*Anzumerken ist noch, dass das Gesetz nicht wie vorgesehen zum 01.07.2012 in Kraft treten wird.*

**Unterhaltsrecht**

1. Frage zum Elterngeld anhand folgenden Falles:  
   Ne Kind mit Titulierung 115 %. KV hat danach geheiratet und ein zweites Kind bekommen. Er hat Elternzeit genommen von September 2011 bis März 2012. Aufgrund seines Jahreseinkommens 2011 konnte der KV dann 110 % Unterhalt zahlen und hat dies auch getan. KM kam KV insoweit entgegen.   
   Jetzt hat er die Elternzeit verlängert bis September 2012 und will nur noch den Mindestunterhalt zahlen, da sich sein Jahreseinkommen 2012 deutlich auf 1200 € mtl. reduzieren wird durch die Elternzeit.  
     
   *Antwort:*

*Ist die Rollenwahl gerechtfertigt? Falls nicht gerechtfertigt – „vorwefbarerweise“ dann wird mit fiktiven Einkünfte gerechnet. SB 770!*

*Im Mangelfall ist das Elterngeld in voller Höhe einzusetzen  
Verlängerung des Elterngeldes - siehe Ziff. 2   
Berechnung: 1200 € abzüglich 770 € abzüglich 10% des Selbstbehalt = keine Abänderung gerechtfertigt. „Er kann zahlen“.*

*§ 1356 BGB falls er über die Elternzeit hinaus zu Hause bleiben würde. – sind fiktive Einkünfte zu berücksichtigen, demnach nur noch MU möglich.*

*Frage zu 1615l BGB: Muss Elterngeld voll eingesetzt werden oder gekürzt um 300(Sockelbetrag)  
N § § 11 BEEG wird der Bedarf ohne 300 € Sockelbetrag berechnet.*

*§ 11BEEG - Unterhaltspflichten.*

*Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngeldes und vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 werden die Unterhaltspflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.*

Fragen:  
a)  
Die BGH-Rechtsprechung vom 12.04.2006 XII ZR 31/04 FamRZ 2006,1010 sagt, dass es darauf ankommt, ob die Rollenwahl zu beanstanden ist oder nicht. Wir werden das Einkommen der Ehefrau erfragen. Wenn diese ein geringeres Einkommen hatte als der Ehemann wäre das unterhaltsrechtlich zu beanstanden bzw. um wie viel geringer müsste das Einkommen der Ehefrau sein?  
  
b)  
Wenn die Rollenwahl zu beanstanden ist, kann dem KV dann das vor der Elternzeit erzielte Einkommen fiktiv zugerechnet werden? Bezieht sich die Fiktion nur auf den Mindestunterhalt oder kann vom KV weiterhin 110% des Mindestunterhalts verlangen werden.   
  
*Antworten:  
Leistungsfähigkeit bezieht sich in erster Linie immer auf 100 % des Mindestunterhalts. Der Rollentausch ist dann nicht zu beanstanden, wenn vom seither barunterhaltspflichtigen Vater weiterhin 100 % des Mindestunterhalts gezahlt werden.*

**Beistandschaften**

Frage:

Eine ne KM mit alleinigem Sorgerecht ist in einen anderen Landkreis verzogen und die Akte könnte abgegeben werden. Die KM meldet sich jedoch weder auf die Schreiben vom neu zuständigen JA noch auf unsere Schreiben.

In der Zwischenzeit haben wir erfahren, dass sich das ne Kind schon seit einem Jahr beim KV aufhält.

Was ist zu tut? Da die KM das alleinige Sorgerecht hat, endet ja die Beistandschaft nicht, wenn das Kind nicht mehr in ihrer Obhut steht. Muss das JA, in dessen Bereicht die KM wohnt, die Beistandschaft übernehmen nach §87 c Abs. 5 SGB VIII ?

*Antwort:*

*Dem Jugendamt steht keine Handhabe zur Verfügung die Beistandschaft zu beenden, wenn die Mutter von sich aus keine entsprechende Erklärung abgibt, auch dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Aufgabe „Geltendmachung der Unterhaltsansprüche gegen den Vater“ nicht erfüllt werden kann/muss.*

*Für die Führung der Beistandschaft ist das Jugendamt zuständig, in diesen Bezirk die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das neu zuständige Jugendamt muss die Beistandschaft übernehmen, auch wenn sich die Mutter zur Frage der Abgabe nicht äußert.*

*§ 87c SGB VIII*

*Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Auskunft nach § 58a.*

*(1)* ***Für die Vormundschaft nach § 1791c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.*** *Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Entscheidung rechtskräftig wird.* ***Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt.***

*(2) Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Amtsvormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden.* ***Die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über.*** *Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Familiengericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Familiengericht angerufen werden.*

*………………………….*

*(5)* ***Für*** *die Beratung und Unterstützung nach § 52a sowie für* ***die Beistandschaft gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend. Sobald der allein sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Beistandschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bereichs die Weiterführung der Beistandschaft zu beantragen;*** *Absatz 2 Satz 2 und § 86c gelten entsprechend.*

*§ 86c SGB VIII*

*Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel.*

*(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.*

*(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfegewährung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.*

**3.) Fr. Hoffmann, Stadt Ulm**

1. **Beurkundung bei illegalem Aufenthalt**

Gem.§ 76 Abs.2 AuslG haben öffentliche Stellen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten wenn Sie Kenntnis erlangen von. z.B. dem Aufenthalt eines Ausländers, der weder eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung noch eine Duldung besitzt.

Frage:

Ist die Urkundsperson im Jugendamt eine öffentliche Stelle im Sinne von § 76 AuslG?

*Antwort:*

*Die Benachrichtigungspflicht gilt nicht für den Urkundsbeamten des Jugendamts*

1. **Verringerung der Leistungsfähigkeit bei bestehendem Unterhaltstitel, der nicht abgeändert, sondern erhalten werden soll.**

In der Praxis erfolgt dies -stets widerruflich- aber durch unterschiedliche Mittel, wie z.B. durch Verfügung, Vollstreckungsverzicht oder alternativ durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Eltern.

Frage:

Welche Form ist rechtlich gesehen vorzuziehen (Aspekt Beendigung der Beistandschaft)

Welche Erfahrungen haben andere Jugendämter gesammelt, und was ist dabei noch zu beachten.

*Antwort:*

*Einigung mit Unterhaltspflichtigen!   
Ähnlich wie ein Vergleich/Vertrag ausgestalten.  
D.h.: Vollstreckungsverzichtsvertrag mit Angabe der entsprechenden Grundlagen, Auskunftsverpflichtungen, und zeitl. Begrenzung.*

1. **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)**

Seit Ende letzten Jahres nimmt die Zahl junger Menschen mit Migrationshintergrund zu, die bei uns aufgegriffen werden. Oftmals bestehen dabei Zweifel am jeweils angegebenen Alter. So wurden bei uns zuletzt 4 Altersgutachten beantragt, von denen bei 75% das Ergebnis der Untersuchung ein Alter über 18 Jahre ergeben hat. Der Zeitraum von der Inobhutnahme bis zum Ergebnis der Untersuchung ist jedoch als viel zu lang anzusehen.

Frage:

Wie gehen andere Jugendämter mit dieser Problematik um? Welche Erfahrungen konnten dabei gesammelt werden?

Gibt es Ansätze zu einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise?

*Antwort:*

*Für eine Untersuchung ist in jedem Fall das Einverständnis des Betroffenen erforderlich. Gegen den Willen des betroffenen Jugendlichen kann eine solche Untersuchung nicht durchgeführt werden.*

*Andere Meinung: OVG HH 09.02.2011 – 4 Bs 9/11 – JAmt 09/2011 S. 472*

1. **Übernahmeanfragen gem. § 87c SGB VIII**

Eine Beistandschaft gem. § 1712 BGB ist so ausgelegt, dass sowohl die Antragstellung, als auch die Beendigung derselben i.d.R. nur durch ein Elternteil erfolgen kann (es sei denn diese endet aufgrund Aufgabenerfüllung, Eheschließung etc.). Ist somit eine rein freiwillige Entscheidung des betreuenden Elternteils.

Nach einem DIJuF-Gutachten vom 14.09.2009 (zu § 87c Abs.5 S.2 i.V.m. Abs. 2 S.2 SGBVIII) bleibt kein Raum dafür, eine Bestätigung des betreuenden Elternteils über den Wunsch auf Fortführung der Beistandschaft bei einem Wechsel des Wohnortes einzuholen. Erst durch - zumindest eine telefonische Rückmeldung - kann davon ausgegangen werden, dass die Weiterführung durch das neu zuständige Wohnortjugendamt tatsächlich gewünscht wird.

Frage:

Ist es nicht auch die Verpflichtung eines abgebenden Jugendamtes Kontakt mit dem betreuenden Elternteil aufzunehmen, um abzuklären ob ein Umzug auf Dauer ausgerichtet und eine Weiterführung der bisherigen Beistandschaft tatsächlich gewünscht oder benötigt wird (also die Bestätigung der abgegebenen Willenserklärung).

Wenn sich das betreuende Elternteil auch auf mehrere Anfragen hin nicht meldet oder äußert:, ist es möglich hier analog zu § 133 BGB Auslegung einer Willenserklärung (Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften) vorzugehen. Sieht man hier die Verbindung zu § 1712 BGB, der ausdrücklich die Antragstellung eines Elternteils verlangt - kann man dann tatsächlich grundsätzlich voraussetzen, dass die Weiterführung einer Beistandschaft - die auf freiwilliger Basis eintritt - zwangsweise erfolgen muss?

Welche Erfahrungswerte haben andere Jugendämter hier?

*Antwort:*

*Das Einverständnis des Elternteils, der die Beistandschaft eingerichtet hat, ist für die Abgabe an das zuständige Jugendamt nicht erforderlich. § 133 BGB erscheint nicht verwertbar. §1715 BGB ist die spezielle Norm.*

*§ 1715 BGB - Beendigung der Beistandschaft.*

*(1)* ***Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt****. § 1712 Abs. 2 und § 1714 gelten entsprechend.*

*(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt.*

**4) Fau Hochecker, Bodenseekreis**

**Teil …: Unterhalt**

1. **Volljährigenunterhalt: Berechnung mit fiktivem Einkommen der Eltern bzw. eines Elternteils? Fiktives Einkommen: Unterscheidung zwischen privilegiertem und nichtprivilegiertem Volljährigen?**

Ein privilegierter Volljähriger beantragte im Rahmen der Beratung und Unterstützung eine Unterhaltsberechnung. Der Vater arbeitet vollzeitig (a.EK: 2400 EUR), die Mutter hat eine Teilzeitbeschätigung (a.EK: 1.045 EUR). Da der Volljährige nicht auf fiktive Einkünfte verwiesen werden kann, wurde mit dem tatsächlichen Einkommen beider Elternteile gerechnet. Der Vater hat sich darauf hin beschwert und gleichzeitig angekündigt, dass er einen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen die Mutter geltend machen wird.

Darauf hin wurde die Angelegenheit nochmals mit dem Volljährigen besprochen. Auf Wunsch des Volljährigen erfolgte dann eine fiktive Berechnung bezüglich der Mutter, die Unterhaltsverpflichtung des Vaters verringerte sich entsprechend.

Wie sich herausgestellt hat, werden in solchen Fällen die Unterhaltsansprüche der privilegierten Volljährigen von den Beiständen unterschiedlich berechnet:

1. Es erfolgt Berechnung mit tatsächlichem Einkommen der Eltern, solange ein leistungsfähiger Elternteil vorhanden ist, da Volljähriger nicht auf fiktive Einkünfte eines Elternteils verwiesen werden kann.
2. Der nicht in Vollzeit tätige Elternteil wird fiktiv auf eine Vollzeitbeschäftigung hochgerechnet.

**§ 2 Rn. 567 Wendl/Dose: Fiktives Einkommen eines Elternteils, bei dem das Kind lebt, kann in den Einkommensvergleich einbezogen werden, wenn sein Bedarf (teilweise) durch Naturalunterhalt gedeckt ist (vgl. Rn. 562). Im Übrigen braucht sich das volljährige Kind, insbesondere wenn es bereits das Elternhaus verlassen hat, auf fiktive Einkünfte eines Elternteils nicht verweisen lassen. Eine etwaige Verletzung der Erwerbsobliegenheit hat allein der betreffende Elternteil, nicht aber das Kind zu verantworten.**

**Laut Fortbildung bei Frau Leonhardt (Volljährigenunterhalt) kann ein Volljähriger niemals auf fiktive Einkünfte verwiesen werden.**

**Frage: Müssen im Rahmen der Beratung beide Möglichkeiten mit dem Volljährigen besprochen werden? Muss Mitteilung beider Berechnungen an Volljährigen erfolgen? Ist eine Berechnung zu bevorzugen bzw. eine falsch?**

**Ist bei fiktivem Einkommen zwischen privilegiertem und nichtprivilegiertem Volljährigen zu unterscheiden?**

*Antwort (Nr. 7 Skript Bißmaier)*

*Richtig und falsch gibt es nicht.  
Antwort:*

*BGH differenziert nicht zwischen minderjährigen und volljährigen Unterhaltsberechtigten,*

*Die Mutter hat von fiktivem Einkommen Unterhalt an den Volljährigen zu zahlen. Diese Auf-fassung des BGH ist jedoch heftig umstritten.*

*In der Praxis ist es in der Regel schwierig, den über fiktives Einkommen erzielten Unterhalts-titel zu vollstrecken, beachte dabei auch § 1607 BGB (Ersatzhaftung).*

*Herr Bißmaier: Ich interpretiere das so wie es im BGH-Urteil steht – andere sagen diese Entscheidung gilt nur für den Ehegattenunterhalt – nicht für volljährige Unterhaltsberechtigte.*

*OLG Stgt 17. Senat/Herr Bißmaier:   
Nimmt das fiktive Eink. schon ernst – aber Durchsetzbarkeit?*

*Dann holt sich das Kind das Geld beim Vater – die Mehrzahlung kann er dann wieder bei der Mutter holen.*

*Man könnte auch beim bisherigen Verfahren bleiben. Ein Anwalt würde nur auf den Vater zugehen.*

*Stichwort Freistillungsabrede (hat der Volj. Seine Mutter in Verzug gesetzt? i.d.R. nein)*

*Fehlende Inverzugsetzung ist stillschweigende Freistellungsvereinbarung.*

*SB priv.Vollj. 950 €*

*Vermögen § 90 SGB XII nicht relevant. (pers. Meinung: bis 5.000)*

*Aber Ausbildungsversicherung ist zu berücksichtigen/zweckgebunden.- falls die Leistung dem Kind zufliest - i.d.R. aber einem Elternteil.*

**Teil …: Vormundschaften**

**1.) Adoptionsvormundschaft, Zuständigkeiten**

Das Klinikum Friedrichshafen verfügt zwischenzeitlich über ein Babyfenster (Babyklappe). Daher stellt sich für uns die Frage, auf wen innerhalb des Jugendamtes die Adoptionsvormundschaft zu übertragen ist. Laut Rückmeldung unserer für die Adoptionsvermittlung zuständigen Kollegin des Sozialen Dienstes darf diese laut gesetzlichen Vorgaben nicht ebenfalls in Personalunion die Adoptionsvormundschaft führen.

**Fragen: Wie setzen andere Jugendämter diese Problematik in der Praxis um?**

*Antwort:*

*Siehe JuAmt 1/2012, Seite 35 – die Führung der gesetzlichen Amtsvormundschaft nach erfolgter Einwilligung zur Adoption nach § 1751 BGB durch den Fachdienst Adoption (Adoptionsvermittlungsstelle) ist rechtlich ausgeschlossen.*

**5.) Fr. Wolpert, Heilbronn**

In letzter Zeit haben wir einige Fälle bekommen, bei denen direkt vom Familienrichter ein Sorgerechtsentzug und die Bestellung des Jugendamtes als Vormund oder Pfleger durch einstweilige Anordnung erfolgte.

Abgesehen von den Fällen, bei denen sowohl die Eltern als auch das Kind noch im Landkreis HN lebten, gab es folg. Fallkonstellationen:

a) Das Kind lebte im Zeitpunkt unserer Bestellung bereits in einer Einrichtung im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes und wird voraussichtlich dauernd dort bleiben. Wir wurden zum Pfleger (Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Jugendhilfe) bestellt, da unser ASD den Sorgerechtsentzug beantragt hatte und beim Termin im Familiengericht war. Unmittelbar nach der Bestellung waren bereits verschiedene Fragen zu klären, so dass die zuständige SB schon persönlichen Kontakt mit dem Mädchen hat. Abgesehen von dem Aufwand durch die spätere Übergabe der Pflegschaft an das eigentlich zuständige Jugendamt muss sich dann auch das Mündel nochmals an eine weitere Bezugsperson gewöhnen, so dass es m.E. sinnvoller gewesen wäre, wenn gleich das zuständige Jugendamt bestellt worden wäre.

b) Das Kind hielt sich im Zeitpunkt der Bestellung im Landkreis HN auf. Wir wurden von einem auswärtigen Familiengericht auf Anregung des dortigen Jugendamtes ohne vorherige Rücksprache zum Vormund bestellt. Da Vormundschaften und Pflegschaften inzwischen bei uns je nach Fallbelastung auf die SB verteilt werden, wäre eine Vorlaufzeit wünschenswert gewesen.

Gibt es in anderen Jugendämtern Erfahrungen mit diesen Fallkonstellationen?   
Wie wurde damit umgegangen bzw. wie kann künftig damit umgegangen werden?

*Antwort:*

*Im regelmäßigen Austausch mit dem Sozialen Dienst des eigenen Jugendamts sollte darauf hingewiesen werden, dass der SD den Bereich Vormundschaften / Pflegschaften eines anderen Jugendamts in gleicher Weise von der bevorstehenden Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft informieren sollte, wenn das andere Jugendamt wegen des Aufenthaltsortes des Kindes oder Jugendlichen zuständig wird.  
Zu empfehlen wäre eine Regelung dieser Problematik in das Kooperationspapier BPV/SD.*

**6.) Fr. Mitschke, Landratsamt Ostalbkreis**

**Beistandschaft: Zwangsvollstreckungsmaßnahmen**

Unterhaltsschulden des Vaters sind aufgelaufen und wir haben sie mit einer Zwangssicherungshypothek gesichert.  Vater begleicht die Schulden teilweise oder ganz während der Beistandschaft. Müssen wir dann die Zwangssicherungshypothek löschen bzw. berichtigen?

*Antwort:  
Den Antrag auf Löschung kann der Grundstücksbesitzer stellen, wann immer er dies wünscht. Er muss sich darum kümmern, dass er bei Begleichung des Rückstandes eine entsprechende Bestätigung („Löschungsbewilligung“) erhält.*

Welche Unterlagen geben die Kollegen dem Kind bei Volljährigen raus (Pfändungs- und überweisungsbeschluss bei einer Lohnpfändung im Original, Protokoll EV zurückliegend bis ???, Unterlagen Zwangssicherungshypothek) ? Was wird in den Schlussbericht aufgenommen bzgl. den durchgeführtenVollstreckungsmaßnahmen?

*Antwort*

*Im Schlussbericht (Zusammenfassung) bei Beendigung der Beistandschaft wird ein Hinweis auf das Bestehen der Sicherungshypothek aufgenommen.*

*Im Falle einer Lohnpfändung wird der Drittschuldner vor Eintritt der Volljährigkeit informiert und der neuen Zahlungsempfänger angegeben.. Der / die Volljährige erhält mit dem Schlussbericht den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss übersandt.*

Lohnpfändung, Arbeitgeber führt seit ca. 1,5 Jahren nichts mehr ab. Unterhaltsschuld bei ca. 7.500 €. Letzte Abführung davor war bei 600 € mtl. . Vater ist unzuverlässig, sagt aber er erhält keine Lohnzettel mehr, Arbeitgeber (kleiner Malerbetrieb) würde Pfändungsbeträge einbehalten. Betrieb ist nicht in Insolvenz. Krankenkasse macht keine näheren Angaben zur Abführung der Krankenkassenbeiträge durch den Betrieb. Drittschuldnerklage birgt Kostenrisiko, da abzuführender Betrag konkret zu beziffern ist. Bzgl. Mahnverfahren und hierzu PKH haben wir keine Erfahrungen.  Wie gehen die Beistände mit solchen Fällen um?

*Antwort:*

*Zwingend vorheriger Auskunftsanspruch gegenüber dem Drittschuldner geltend machen (wegen Kostenrisiko) – dann „Drittschuldnerklage“ / Sühnetermin.*

*Im Rahmen der Drittschuldnerklage vor dem Arbeitsgericht ist die Frage zu klären, welche Abzüge vorgenommen wurden und an den Beistand zu überweisen gewesen wären.*

**Vormundschaften/Pflegschaften:**

Die Rechtspflegerin eines unserer Familiengerichte übersendet neuerdings zum Ende aller Vormundschaften und Pflegschaften (auch bei reiner Personensorge oder nur Aufenthaltsbestimmung) eine Entlastungserklärung (= Vordruck) auf dem das Mündel bestätigen soll, dass der Vormund ihm den Schlussbericht, einschließlich eine zusammenfassenden Darstellung der Einnahmen mit Ausgaben sowie Vermögensentwicklung vorgelegt hat. Danach kann vom Mündel angekreuzt werden, dass

- das Mündel die Schlussrechnung als vollständig und richtig anerkennt.

- bzw. unter dem Vorbehalt: \_\_\_\_\_\_\_\_

- Das Vermögen und alle Vormundschaftsunterlagen sind mir vollständig ausgehändigt worden.

- Ich erteile dem Vormund und dem Familiengericht hiermit Entlastung.

 „Pflicht des Aufsichtsführenden

Wir sind der Auffassung, dass der Rechtspfleger als neutrale Person den Schlussbericht vermitteln sollte, sind aber interessiert zu erfahren welche Handhabungen es von den Familiengerichten gibt, bevor wir uns an die Rechtspflegerin wenden.

*Antwort:  
Es werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Es gibt Kollegen, die die Vorgehensweise des Rechtspflegers beim Familiengericht nicht beanstanden und andere, die auf die Abnahme durch den Rechtspfleger bestehen würden. Letztendlich ist es aber Sache des Rechtspflegers, wie er die Vermittlung des Schlussberichtes an den Pfleglings/Mündels veranlasst.*

BPV – Facharbeitskreis Württemberg-Hohenzollern am 18.04.2012,

**weitere eingegangene Fragen** (Stand 16.04.2012)

7.) H. Reichle, Landkreis Ravensburg

Unterhaltsgeltendmachung durch den Beistand bei übergegangenen Ansprüchen (speziell die Agentur für Arbeit/Jobcenter)

In der Vergangenheit wurde hierbei ein großer Aufwand betrieben, die auf die Unterhaltsrückstände eingehenden Beträge monatlich zu splitten und auf die einzelnen Berechtigten (vorrangig Unterhaltsvorschusskasse, dann Agentur für Arbeit, danach Kosten der Unterkunft, danach Kind) zu verteilen. Bei einer Fortbildung hat Frau Diehl nun empfohlen, zunächst den gesamten Aufwand der Unterhaltsvorschusskasse zu ersetzen, bevor ein nachrangiger Sozialleistungsträger bedient wird. Wie wird die Verteilung von Tilgungsbeträgen in anderen Jugendämtern gehandhabt? Wird ein Rückabtretungsvertrag in jedem Fall verlangt?

*Antwort:*

*In der Regel werden die Erstattungsansprüche gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse und dem Jobcenter nicht monatlich, sondern viertel- oder halbjährlich abgerechnet und ersetzt, wobei in aller Regel die Vorschusskassen vorrangig bedient werden, da deren Leistungen auch vorrangig sind..*

8.) Fr. Stehle, Zollernalbkreis

Datenschutz/ Akteneinsicht

Ein Rechtsanwalt verlangt in einer Pflegschaft Akteneinsicht.

Hintergrund: Das ehel. Kind ist ein Jahr alt. Vor einem halben Jahr wurde Pflegschaft bzgl. Aufenthaltsbestimmung, Antragstellung Hilfen zur Erziehung und Gesundheitsfürsorge angeordnet, da das Kind u.a. nicht angemessen versorgt wurde. Das Kind befindet sich jetzt in einer Erziehungsstelle. Wir haben die Akten vor 4 Wochen von einem anderen JA übernommen. Aktuell sind die Besuchskontakte der Eltern ausgesetzt. Bis

09.12.2011 fanden wöchentliche Besuchskontakte statt. Das Kind hat auf die Besuchskontakte mit Nahrungsverweigerung und Erbrechen reagiert. Die Kindeseltern leben getrennt, sprechen aber regelmäßig mit der Erziehungsstellenbetreuerin.

Der Rechtsanwalt des KV möchte Akteneinsicht und begründet dies damit, dass der KV Beteiligter sei und auch Sorgerechtsinhaber. Er habe die Pflicht, sich um sein Kind zu kümmern. RA bezieht sich auch auf das Grundgesetz.

Eine Rechtsgrundlage hat der RA -trotz unserer Aufforderung- nicht angegeben.

Wir können nach § 61II i.V. m. §68 SGB VIII eigentlich kein Recht auf Akteneinsicht erkennen. Stimmt dies so?

§ 68 SGB VIII

Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft.

(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, **Amtspflegschaft** oder Amtsvormundschaft übertragen ist, **darf Sozialdaten nur erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.** Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zweck der Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick auf den Einzelfall zulässig.

(2) Für die Löschung und Sperrung der Daten gilt § 84 Abs. 2, 3 und 6 des Zehnten Buches entsprechend.

(3) *Wer unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden hat, hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Recht auf Kenntnis der zu seiner Person gespeicherten Informationen, soweit nicht berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können ihm die gespeicherten Informationen bekannt gegeben werden, soweit er die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist und der Elternteil antragsberechtigt ist.*

(4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt weitergegeben worden sind.

(5) Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

*Antwort:*

*Akteneinsicht ist durch § 68 SGB VIII ausgeschlossen, nachdem in Absatz 3 die Einsichtsrechte abschließend aufgezählt sind.*

**Vormundschaften/Pflegschaften: Ergänzungspflegschaft bei Vaterschaftsanfechtung.**

Fall: Ehel. KV ficht Vaterschaft an. Grund: KM führte ein Doppelleben und ging noch der Prostitution nach. In der ges. Empfängniszeit kommen 100 Männer als mögl. Väter in Betracht, u.a. auch der Ehemann. KM gibt gegenüber dem Ehemann an, er sei nicht der KV. Das FamG erwägt die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft.

Wie ist der Fall angesichts des DIJuF-Gutachtens vom 30.08.2010, JAmt S.

357f 09/10 zu sehen und des BGH-Urteils v. 18.01.2012, XII ZB 489/11? Das DJuF-Gutachten besagt, dass eine Ergänzungspflegschaft nur bei erheblichem Interessengegensatz iSd § 1796 BGB anzuordnen ist. Dabei sei grundsätzlich von einem erheblichen Interessengegensatz auszugehen, wenn sorgeber. Eltern eigne Rechte und die ihres Kindes wahrnehmen, sprich bei einer Vaterschaftsanfechtung. Das BGH hat im o.g.Urteil gesagt, dass die weniger eingreifende Maßnahme ein Verfahrensbeistand wäre. Wie ist nun zu verfahren?

*Antwort:*

*Pers. Meinung: Erg.Pfl. sollte in jedem Fall bestellt werden.*

*Diese Grundsatzfrage ist anhängig beim BGH.*

*Vorschlag: im Interesse aller Beteiligten sollte ein Erg.Pfleger bestellt werden.*

Unterhaltsrecht

Fall: Junger Volljähriger macht eine Ausbildung an einer privaten Musikschule, die staatlich anerkannt ist und 350 € mtl. kostet. Ist dies als Mehrbedarf anzuerkennen?

*Antwort:*

*Bedarf bedeutet in der Regel auch, was ein Kind oder Jugendlicher tatsächlich braucht.*

*Grundsätzlich gehören Privatschulen zum Mehrbedarf. Es ist in jedem Fall aber zu prüfen, ob es eine vergleichbare staatliche (öffentliche/kostenfreie) Schule gibt. Entscheidend ist auch, ob die Eltern die Entscheidung zum Besuch einer Privatschule gemeinsam getroffen haben oder nicht. Es ist auch eine Frage der Begründung. Keine zu große Bedenken vorhanden. BGH – je nach Verhältnisse der Beteiligten. Und wenn Lebenszuschnitt stimmt.*

*!!*

*Vergl. auch:ABC zum Unterhatsrecht/ Liste Mehrbedarfunter: www.famrb.de oder auch www.famrz.de und* [*www.hefam.de*](http://www.hefam.de)

*Siehe auch juris/Viehfuß zum Volljährigenunterhalt*

9.) Fr. Leonhardt, Neckar-Odenwald-Kreis

KiFöG und ab 01.08.2013 gültiger § 24 Abs. 2 SGB VIII

Eben wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass ab dem 01.08.2013 das

SGB VIII dahingehend ergänzt wird, dass ab dem o.a. Datum Kleinkinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege haben, was durch das KiFöG vorgegeben wurde (Fundstelle: Das gesamte Kinder- und Jugendrecht, Walhalla Verlag, S. 74 - 76; beim § 24 SGB VIII ist auch die neue Fassung schon abgedruckt). M.E. hat das für die Amtsvormundschaften/Beistandschaften erhebliche Konsequenzen, da es dann IMMER ab diesem Alter zu überprüfen gilt, ob die Kinder einen unterhaltsrechtlichen Mehrbedarf haben. Wenn es nach dem DIJuF ging, war es vorher nur der Kindergarten, aber es gibt Rechtssprechung, die den Besuch in anderen Einrichtungen für Kinder unter 3 schon so gesehen habe (unter Anwendung des BGH-Urteils vom Nov. 2008).

Da wir bei Einrichtungen von Beistandschaften bzw. auf Bitte um Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII das schon immer berechnen, ist abzusehen, dass wir nun im größeren Umfang beschäftigt sind.

Was aber nun mit dem Wort Tagespflege umschrieben ist, wurde bis dato nicht gemacht, weil es sehr unterschiedliche Auffassungen gibt, ob hier die vom BGH geforderte soz.päd. Kompetenz vorhanden ist. Es ist mir bekannt, dass die Tagesmütter eine Schulung von insgesamt 160 Stunden absolvieren müssen, bis sie diese Eignung zuerkannt bekommen, nur weiß ich noch nicht, wie das unterhaltsrechtlich zu werten ist.

*Förderung des Kindes – Möglichkeit der Mutter, um arbeiten zu können?  
Welche Einrichtungen sind zu berücksichtigen, anzuerkennen? §§ 23/23a SGB VIII, d.h. einschl. Tagesmutter?*

*§ 1570 BGB dürfte dadurch nicht tangiert sein.*

*Es sind noch viele Fragen offen:*

*Wenn aber die Mutter arbeitet solange das Kind unter 3 Jahre ist– überobligatorische Einkünfte ? dann nur Teilanrechnung? Oder gibt es den Anspruch auch wenn sie nicht arbeitet?*

*Abwarten!.*

10. Insolvenzverfahren –Herr Kirgis, KJA Rems-Murr-Kreis, Waiblingen

Mit Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens kann der bislang entstandene Rückstand während der Wohlverhaltensphase nicht mehr vollstreckt werden. Der Schuldner hat nur noch den laufenden Unterhalt zu zahlen.

Im vorliegenden Fall wird die Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgericht abgelehnt. Der Anwalt des Schuldners macht die Einrede der Verjärhung für rückständigen Unterhalt geltend, weil die Verjährung während der Wohlverhaltensphase nicht unterbrochen wurde – Unterhaltsvorschussfall.

Kann sich der Anwalt tatsächlich auf Verjärhung oder Verwirkung berufen?

*Antwort:*

*Herr Bißmaier wird den Fall versuchen zu klären*

11. Insolvenzverfahren – Herr Kirgis, KJA Rems-Murr-Kreis in Waiblingen

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangt der Anwalt des Schuldner die in der Vergan-genheit durch Pfändung bzw. im Wege der Aufrechnung durch das Finanzamt beigetriebenen Beträge von der Unterahltsvorschusskasse zurück, mit der Begründung, diese Beträge seien Bestandteil der Insolvenzmasse.

*Antwort:*

*Herr Bißmaer wird versuchen, auch diesen Sachverhalt zu klären.*

*Verwirkung dürfte möglich sein. – aber sehr fraglich, da in der Forderungsliste enthalten (Umstandsmoment).*

*Ab Eröffnung sind die fälligen Ansprüche stillgelegt.*

*Frage:   
Rückzahlung seit 2006 – 2008 InsoAntrag 2011   
Herr Bißmaier: unwahrscheinlich*

Zugang zum Info-Bereich KVJS:

VN.NN.kvjs4fakbav

Falls noch keine Zulassung besteht, bei Frau Korge oder Herrn Reutter melden.

Herzlichen Dank an Hans Peter Kirgis für die Unterstützung bei der Protokollerstellung

Mauthe